

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD)

Fall Gnarrenburg: Nachfragen zu Kenntnisständen, Informationswegen und behördlichem Vorgehen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 07.10.2026

Mit den Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in den Drucksachen 19/10250 und 19/10829 haben sich die Fragesteller bereits mit dem mutmaßlichen Tatgeschehen in einem Jugendzentrum in Gnarrenburg sowie den dort bestehenden Schutz-, Melde- und Kontrollstrukturen befasst. Die Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 19/10564 und 19/11161 haben weitere Fragen zu den Abläufen, Kenntnisständen und Informationswegen der beteiligten Stellen aufgeworfen.

1. Welche Kenntnisse lagen der Gemeinde Gnarrenburg, dem Landkreis Rotenburg (Wümme), dem zuständigen Jugendamt sowie den Verantwortlichen des Jugendzentrums vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen über vorausgegangene Vorkommnisse mit den drei Beschuldigten vor (bitte nach Beschuldigtem, Vorkommnis, Zeitpunkt und jeweils informierter Stelle aufschlüsseln)?
2. Welche Hausverbote oder sonstigen Beschränkungen waren nach Kenntnis der Landesregierung vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen gegen die Beschuldigten ausgesprochen worden, aus welchen konkreten Anlässen, für welche Zeiträume und durch wen?
3. In welcher Form wurden vorausgegangene Vorkommnisse und Hausverbote dokumentiert, und welchen Mitarbeitern bzw. Verantwortlichen waren diese Informationen vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen zugänglich?
4. Welche konkreten Schutz-, Aufsichts- oder sonstigen organisatorischen Maßnahmen wurden aufgrund dieser Vorerkenntnisse für den weiteren Aufenthalt der betreffenden Jugendlichen im Jugendzentrum getroffen?
5. Nach welchen fachlichen oder organisatorischen Kriterien wurde entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen Jugendliche nach vorausgegangenen Hausverboten das Jugendzentrum wieder besuchen durften?
6. Wie wurde das Geschehen nach erstmaligem Bekanntwerden innerhalb des Jugendzentrums und der Gemeindeverwaltung jeweils eingeordnet, durch welche Personen bzw. Stellen erfolgte diese Einordnung und auf welcher Tatsachengrundlage?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der Darstellung vor, das Geschehen sei zunächst als einvernehmlich bewertet worden, und welche Informationen wurden bei dieser Bewertung berücksichtigt?
8. In welcher Weise wurden bei dieser ersten Einordnung vorausgegangene Vorkommnisse, Hausverbote oder sonstige vorhandene Erkenntnisse über die beteiligten Jugendlichen berücksichtigt?
9. Zu welchem Zeitpunkt, durch welche Stelle und aufgrund welcher Erkenntnisse wurde die ursprüngliche Einordnung des Geschehens gegebenenfalls geändert oder einer erneuten fachlichen Bewertung unterzogen?
10. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangten die Mitarbeiter des Jugendzentrums erstmals Kenntnis von dem Geschehen, welche konkreten Informationen lagen ihnen zu diesem Zeitpunkt vor, an welche Stelle wurden diese Informationen anschließend weitergegeben und welche Maßnahmen wurden daraufhin veranlasst?

11. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangte die Leitung des Jugendzentrums erstmals Kenntnis von dem Geschehen, durch wen wurde sie informiert, welchen konkreten Informationsstand hatte sie zu diesem Zeitpunkt, an welche Stellen gab sie diese Informationen weiter und welche Maßnahmen veranlasste sie daraufhin?
12. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangte die Gemeindeverwaltung Gnarrenburg erstmals Kenntnis von dem Geschehen, durch wen erfolgte die Information, welchen konkreten Informationsstand hatte die Verwaltung zu diesem Zeitpunkt, an welche Stellen wurde dieser weitergegeben und welche Maßnahmen wurden daraufhin veranlasst?
13. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangte der Bürgermeister der Gemeinde Gnarrenburg erstmals Kenntnis von dem Geschehen, durch wen wurde er informiert, welchen konkreten Informationsstand hatte er zu diesem Zeitpunkt und welche Entscheidungen oder Maßnahmen veranlasste er daraufhin?
14. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangten die Verantwortlichen des kirchlichen Mitträgers erstmals Kenntnis von dem Geschehen, durch wen wurden sie informiert, welchen konkreten Informationsstand hatten sie zu diesem Zeitpunkt, an welche Stellen gaben sie diesen weiter und welche Maßnahmen wurden daraufhin veranlasst?
15. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangte das zuständige Jugendamt erstmals Kenntnis von dem Geschehen, durch wen wurde es informiert, welche konkreten Informationen wurden dabei übermittelt und welche Maßnahmen bzw. Prüfungen wurden aufgrund dieser Information eingeleitet?
16. Welche weiteren Stellen innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden zu welchen Zeitpunkten gegebenenfalls über das Geschehen informiert, durch wen erfolgte die jeweilige Information, welche Informationen wurden jeweils übermittelt und welche Maßnahmen wurden daraufhin veranlasst?
17. Zu welchen Zeitpunkten und auf welchen Wegen wurden Polizei und Staatsanwaltschaft über das Geschehen informiert, durch wen erfolgten die jeweiligen Informationen, welchen Kenntnisstand hatten die Behörden jeweils und welche Maßnahmen wurden daraufhin eingeleitet?
18. Welche weiteren Behörden oder öffentlichen Stellen wurden zwischen dem erstmaligen Bekanntwerden des Geschehens und der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen informiert, wann und durch wen erfolgte dies jeweils, welche Informationen wurden übermittelt und welche Konsequenzen ergaben sich daraus?
19. Welche schriftlichen oder elektronischen Dokumentationen bestehen über die in den Fragen 10 bis 18 genannten Informationsweitergaben, insbesondere in Form von Aktenvermerken, E-Mails, Gesprächsnotizen, Meldungen oder sonstigen Aufzeichnungen?
20. Welche Gründe führten dazu, dass zuständige Stellen auf kommunaler und behördlicher Ebene bereits seit Juli bzw. August 2025 Kenntnis von dem Sachverhalt hatten, während die Landesebene nach den bisherigen Antworten erst später, teilweise erst im Zuge der parlamentarischen Befassung, Kenntnis erlangte, und an welchen Stellen der Informations- und Meldekette erfolgte aus welchen Gründen keine Weitergabe an die jeweils übergeordnete Ebene?
21. Nach welchen zum damaligen Zeitpunkt geltenden Kriterien wäre eine Unterrichtung übergeordneter Behörden bzw. der zuständigen Ministerien über einen derartigen Sachverhalt gegebenenfalls vorgesehen gewesen, welche dieser Kriterien waren im Fall Gnarrenburg erfüllt bzw. nicht erfüllt und durch welche Stelle wurde die entsprechende Bewertung jeweils vorgenommen?
22. Zu welchem Zeitpunkt erhielten die Sorgeberechtigten des betroffenen Mädchens erstmals Kenntnis von dem Geschehen bzw. von einem möglichen Verdacht sexualisierter Gewalt, von wem erhielten sie diese Kenntnis und welchen Informationsstand hatten die zuständigen öffentlichen Stellen zu diesem Zeitpunkt?

23. Welche Entscheidungen wurden zwischen der erstmaligen Kenntnis einer öffentlichen Stelle und der Information der Sorgeberechtigten des betroffenen Mädchens hinsichtlich einer Elterninformation getroffen, durch welche Personen bzw. Stellen wurden diese Entscheidungen getroffen, und wie wurden sie jeweils begründet?
24. Welche fachlichen und rechtlichen Erwägungen lagen dem Zeitpunkt und der Art der Information der Sorgeberechtigten des betroffenen Mädchens zugrunde, welche Stellen wurden in diese Bewertung einbezogen und in welcher Form wurden die Erwägungen dokumentiert?
25. Zu welchen Zeitpunkten wurden die Sorgeberechtigten der zum Zeitpunkt des Geschehens minderjährigen Beschuldigten über das Geschehen bzw. die gegen ihre Kinder erhobenen Vorwürfe informiert, durch welche Stelle erfolgte die jeweilige Information, welchen Inhalt hatte diese, und welche Maßnahmen oder Konsequenzen wurden anschließend durch die jeweils zuständigen Stellen veranlasst?
26. Welche Ausländer-, Aufenthalts- oder Asylbehörden wurden im Zusammenhang mit den Beschuldigten über das Geschehen bzw. das gegen sie geführte Ermittlungsverfahren informiert, zu welchen Zeitpunkten und durch welche Stellen erfolgte die jeweilige Information, aus welchem Anlass erfolgte sie, und welche Maßnahmen oder Konsequenzen wurden daraufhin jeweils geprüft bzw. veranlasst?
27. Welche personelle Besetzung bestand am Tag des mutmaßlichen Tatgeschehens im Jugendzentrum, über welche beruflichen Qualifikationen, einschlägigen Fortbildungen und fachlichen Kompetenzen verfügte das zu diesem Zeitpunkt eingesetzte Personal, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Kinderschutz, sexualisierte Gewalt und Umgang mit entsprechenden Verdachtsfällen, und wie waren die Aufsichts- und Betreuungsaufgaben organisatorisch verteilt?
28. Wie waren die Räumlichkeiten des Jugendzentrums zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Tatgeschehens hinsichtlich Einsehbarkeit, Türen und Rückzugsmöglichkeiten ausgestaltet, welche Veränderungen wurden nach dem Geschehen vorgenommen, zu welchen Zeitpunkten erfolgten diese und aus welchen Gründen?
29. Welche personellen, organisatorischen, fachlichen Veränderungen wurden nach Bekanntwerden des Geschehens im Jugendzentrum gegebenenfalls vorgenommen, wann wurden diese jeweils veranlasst, durch wen und aus welchem konkreten Anlass?
30. Welche Überprüfung des Verwaltungshandelns, der Informations- und Meldewege, der Information der Sorgeberechtigten sowie der organisatorischen Abläufe im Jugendzentrum wurde gegebenenfalls unabhängig vom strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durchgeführt, durch welche Stelle erfolgte sie, welche Sachverhalte wurden dabei untersucht und zu welchen Ergebnissen führte die Überprüfung?
31. Welche Stelle ist nach Auffassung der Landesregierung für die Überprüfung möglicher organisatorischer oder administrativer Versäumnisse zuständig, soweit diese nicht Gegenstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind, und welche konkreten Kontroll-, Prüf- und Eingriffsmöglichkeiten stehen dieser Stelle zur Verfügung?
32. Welche tatsächlichen und fachlichen Gründe tragen vor dem Hintergrund der inzwischen bekannt gewordenen Informationen weiterhin die in Drs. 19/10564 vertretene Auffassung der Landesregierung, es bestehe kein Anlass zur Anpassung bestehender Melde- und Informationsstrukturen, und welche der seit der damaligen Antwort bekannt gewordenen Erkenntnisse hat die Landesregierung bei ihrer Bewertung berücksichtigt?